Nr. 180 Zweites Blatt 164. Jahrgang Dienstag, 4. August 1914

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Landwirtsblätter" werden dem „Anzeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen" zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts-Buch- und Steindruckerei, R. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schulstraße 7. Expedition und Verlag: ☎ 51. Redaktion: ☎ 112. Tel.-Adr.: Anzeiger Gießen.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Gemeinde.

In der Stadtkirche.

Abendmahlsfeiern für die Ausrückenden und ihre Familien finden statt:

Dienstag, den 4. August, und Mittwoch, den 5. August, jedesmal um 7 Uhr abends.

Ohne vorherige Anmeldung.

In der Johanneskirche.

Dienstag, den 4. August, abends ½8 Uhr:

Feier des heiligen Abendmahls für die zum Heere Einberufenen und ihre Familien.

Ansprache: Pfarrer Ausfeld.

Anmeldung nicht erforderlich.

Israelitische Religionsgemeinde.
Synagoge (Süd-Anlage).

Mittwoch, den 5. August 1914:

Bittgottesdienst für die ausrückenden Krieger.
Morgens 7.30 Uhr.

Israelitische Religionsgesellschaft.
Synagoge Steinstraße 10.

Bittgottesdienst

Mittwoch, den 5. August, abends 7 Uhr.

Aufruf.

Deutsche Jugend!

Der Krieg ist erklärt. Das Vaterland ist in Gefahr! Alle Männer vom 20. bis 45. Jahre sind zur Verteidigung der Grenzen des Vaterlandes gegen die Angriffe heimtückischer Feinde zu den Waffen einberufen.

Draußen auf dem Lande steht die Frucht in der Reife und harret der Einernten. Unsere Landbevölkerung braucht dringend Hilfe.

Für alle, die nicht zu den Waffen einberufen sind, ist es eine hohe vaterländische Pflicht, bei der Einerntung mitzuhelfen und so für eine genügende Verpflegung unseres Heeres und Volkes mitzusorgen.

An alle Mitglieder der dem Jungdeutschland-Bezirk Gießen-Stadt angeschlossenen Vereine richte ich die dringende und ernste Bitte, alle verfügbaren Kräfte zu diesem vaterländischen Dienste zu melden. Alle Meldungen zur Mitarbeit bitte ich schriftlich oder mündlich an den Städtischen Arbeitsnachweis in Gießen, Asterweg, zu richten.

Unsere Mitbürger auf dem Lande aber ersuchen wir, ihre Wünsche um Hilfskräfte an die Landwirtschaftskammerin Gießen zu richten, die sich bereit erklärt hat, die nötigen Vermittelungen zu übernehmen.

Die Hilfe geschieht nur gegen Gewährung von Kost und Wohnung, sonst aber unentgeltlich.

Auf nun auf Jung-Deutschland! Zeigt, welch vaterländischer Geist in unserem Bunde herrscht, zeigt, daß Deutschlands Jugend nicht zurückstehen will, wenn es gilt, dem Vaterland zu helfen. Helft unseren Landwirten und damit unserem Volke! Der Dank des Vaterlandes wird euch dann sicher sein.

Gießen, den 4. August 1914.

Der Bezirksvertrauensmann des Jung-Deutschland-Bundes für Gießen-Stadt.
E. Kaufmann, Rechtsanwalt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Handwaffen aller Art und Teile davon, Munition, Pulver und Sprengstoffe, Torpedos und Minen jeder Art, sowie Teile davon, Torpedoarmierungen, Torpedobatterien, Maritime Hindernisnetze und Teile davon, Geschütze und Kriegsfahrzeuge aller Art, sowie deren Teile und Zubehör, Gegenstände, die zur Herstellung von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen dienen, als: Rohe Schaftbölzer für Handfeuerwaffen, Zündhütchen, Geschoßzündungen und Zünder aller Art, Geschützzündungen aller Art, Zündschnur, Sprengkapseln, Leucht-, Signal- und Sprengraketen aller Art, Leuchtsätze, Metallhülsen für Patronen und Kartuschen, sowie Messingplatten zu Hülsen, Stahlkörper für Geschosse, roh und vorgebohrt, Eisen und Stahl, roh, bearbeitet und in Erzeugnissen aller Art, Kupfer und Bronze, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht, Drahtseilen und Drahtseilen, Zinn, roh, ferner Zinnblech und Zinndraht, Aluminium, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht, Kali-, Ammoniak- und Natronsalpeter, Salpetersäure, Kampfer, auch die künstlichen, d. h. auf synthetischem Wege hergestellten Kampfer, Essigsaurer Kalk, Aceton, Essigäther, Aethyläther, Karbolsäure, Benzol, Nitrierte Baumwolle und Zellulose, Pikrinsäure, Salpetersaurer Baryt, Phosphor, Toluol, Kresol, roh, und Metakresol, Terpentinöl, Trinitrotoluol, Dinitrotoluol, Diphenylamin, Natriumperchlorat, Antimon, Quecksilber, Wolframmetall, Kolophon, Fahrbare Leitern, Werkzeugmaschinen, Fernrohre, Kreiselkompasse und ihre Uebertragungen, Elektrische Kompaßerübertragungen.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Lebende Tiere, und zwar Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, Kaninchen, Federvieh, Fleisch, Fleischwaren und Fettwaren aller Art, Milch und Rahm, Butter, Käse und Margarine, Eier, Fische lebende und nichtlebende, frische, gesalzene, getrocknete, geräucherte), Fleisch- und Fischkonserven jeder Art, Fleischextrakt.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikel 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2. Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3. Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4. Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen. Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5. Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6. Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrrädern und Teilen davon) und von Mineralölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Ludwig Alter
Hof-Möbelfabrik
Darmstadt
HOFLIEFERANT S. KGL. HOHEIT D. GROSSHERZOGS V. HESSEN.
HOFLIEFERANT S. MAJESTÄT D. KAISERS VON RUSSLAND.
Große Sonderausstellung für WOHNUNGSKUNST
Lieferung nach allen Weltteilen. Innerhalb Deutschlands frachtfrei. Höchste Auszeichnungen auf allen beschickten Ausstellungen. — Kataloge gratis und frei.

Rheinisches Technikum Bingen
Maschinenbau, Elektrotechnik, Automobilbau, Brückenbau.
Direktion: Professor Hoepke.
Chauffeurkurse.

KÖNIGL. FACHINGEN — von vorbeugendem und heilwirkendem Einfluss
KÖNIGL. FACHINGEN — bei Gicht, harnsaurer Diathese, Diabetes
KÖNIGL. FACHINGEN — bei Sodbrennen, Nieren-, Blasen- und Harnleiden.
KÖNIGL. FACHINGEN

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.
Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marinestationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselschutz, Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reserven und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
8. Abtransport von Truppen- und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Antransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres und der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen und Minen.
21. Veränderungen von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigungen von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Belegung der Marinenachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Zivilfahrteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Orders.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr und Durchfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2. Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marine-Stationschef, in dessen Bezirke die Tauben aufliegen sollen.

§ 3. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Reine Karbolsäure, Quecksilber und Sublimat, Jod, Jodkalium und Jodnatrium, Jodoform, Chloroform, Paraldehyd, Dimethylsulfon und seine Abkömmlinge (Trional usw.), Gepulvertes Opium, Morphium und seine Salze, Phosphorsaures Codein, Paraformaldehyd, Salicylsaures und schwefelsaures Chinin, Arekolin, Salvarsan, Verbandwatte, Verbandgase und andere Verbandstoffe, Chirurgische und andere ärztliche, auch zahnärztliche Instrumente und Geräte, Bakteriologische Geräte, Material für bakteriologische Nährböden (Agar, Gelatine, Pepton), Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera bei Infektionskrankheiten, Reagenzien.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler:
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Eisenerze, auch Schlacken vom Metallhüttenbetrieb und eisenhaltiger Schwefelkies, Kupfer, Steinkohlen, Braunkohlen und Koks, sowie Torfkohlen, Mineralöle (roh oder gereinigt), darunter Petroleum und Benzin), Teeröle, Baumwolle, Wolle, auch gekrempelt und gekämmt (Kammzug), Flachs, Hanf, Jute, Felle und Häute zur Lederbereitung, mechanisch und chemisch bereiteter Holzstoff (Holzmasse und Zellulose), Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät, sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen: Eisenbahnschienen aller Art, Eisenbahnschwellen, Eisenbahnleisten und Eisenbahnunterlagsplatten, Eisenbahnnägel, Eisenbahnverbindungen (Laschen, Kappen, Keilplatten, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnachsen, Eisenbahnlaschenschrauben, Schienenlaschen, Spurstangen, Kleinmaterial u. Hakennägel, Eisenbahnwagenbremsen, Eisenbahnuhren, Eisenbahnsignale und Signalgeräte, Eisenbahnwagen aller Art und Puffertreter, Lokomotiven aller Art und Tender, Eisenbahnwagen aller Art, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Fernsprech-Gerät, sowie Teile davon und Zubehör, insbesondere auch Elemente, Leitungs- und Isolationsmaterial aller Art, Antennenmaste und Drähte, Luftschiffe, Freiballone, Flugmaschinen aller Art und Drachen, auch Teile davon, sowie die zu ihrer Herstellung und zum Betriebe der Luftschiffahrt bestimmten Gegenstände, Kraftfahrzeuge (Motorwagen und Motorfahrräder) und Teile davon, gewöhnliche Fahrräder und Teile davon.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Bundesrat hat Ausfuhrverbote beschlossen für Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, Tiere und tierische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge, d. h. Motorwagen, Motorfahrräder und Teile davon, sowie für Mineralöle, Steinkohlenteer und alle aus diesen hergestellten Oele. Verkündigung erfolgt im heutigen Reichsgesetzblatt.

Erläuternde Bekanntmachung im heutigen Reichsanzeiger.

Erbitte sofortige weitere Veranlassung.

Reichskanzler.
Auftrag: Richter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln, ist ferner verboten die Ausfuhr von Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, Salz, Pfeffer, Zucker, Stärke, Heu, Tabak, Tabakerzeugnisse, Branntwein, Wein, Bier, Essig.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag: Mueller.

Bekanntmachung.

Wir haben auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über den Urkundenstempel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 bestimmt:

Vollmachten, die von Personen erteilt werden, welche zum Militärdienst einberufen sind oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichten, sind stempelfrei.

Darmstadt, den 2. August 1914.

Großherzogliches Staatsministerium.
v. Ewald.

Bekanntmachung.

Zur Verpflegung der mobilen Armee wird

A. vom Proviantamt Bockenheim (Kasernenstraße) Hafer, Heu und Stroh;

B. vom Ersatzmagazin Bockenheim (am Ostbahnhof Frankfurt a. M.)

Hafer, Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen), Dauerfleisch (Speck, Schinken, Rauchfleisch) und Spiritus

angekauft, und um recht baldige Anerbietungen und Zuführung der bezeichneten Artikel an die genannten Stellen ersucht.

Bezüglich der Beschaffenheit der Naturalien usw. dienen folgende Feststellungen als Anhalt:

1. Die Körnerfrüchte müssen trocken und von fremden Bestandteilen (Sämereien, Schmutz usw.) möglichst frei sein. Sie müssen gesund sein, also keinen dumpfigen oder fremdartigen Geruch, keinen bitteren oder sauren Geschmack haben, nicht schimmelig, mit Warmsäuren oder Wurm besetzt sein; auch muß sich ihre Schwere (Viertellitergewicht) als eine möglichst hohe erweisen.
2. Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Moos, Rohr, Schuttgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen nahrungslosen oder schädlichen Pflanzen vermischt sein. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schimmelig sein.
3. Das Stroh muß Roggenlangstroh sein, muß ohne Disteln zur Einlieferung kommen und darf nicht dumpfig riechen.
4. Die Hülsenfrüchte dürfen nicht bickhaltig, wurmstichig, dumpfig und nicht mit fremdartigen Bestandteilen (Sämereien, Steinchen) gemengt sein; dieselben sollen von der letzten Ernte herrühren, vollkommen ausgereift sein und eine glatte oder nur sehr wenig gerunzelte Samenhaut haben und sich gleichmäßig weich kochen.
5. Das Dauerfleisch soll von gut genährten, nicht zu alten Tieren herstammen, gut gepökelt und im Rauchfange trocken, nicht mit Holzessig, gehörig durchräuchert, frisch und von Maden frei sein, nicht ranzig riechen oder schmecken, überhaupt keine Merkmale aufweisen, welche auf keine oder nur geringe Dauerfähigkeit schließen lassen. Der Speck muß außerdem ein festes Fett haben. Durchwachsener Speck kann geliefert werden, wenn derselbe nicht mehr als 2 Proz. Knochen enthält.

Verkäufer hat den Nachweis zu führen, daß das Dauerfleisch (Speck, Schinken, Rauchfleisch) amtlich untersucht und trichinenfrei befunden worden ist.

6. Der Spiritus muß von jedem fuseligen Geschmack frei sein und den bei den Handelsgeschäften üblichen Prozentsatz haben.

Bezüglich der Einlieferung wird bemerkt, daß abgenommen werden:

auf dem Grundstück des Proviantamts Bockenheim, Kasernenstraße: Hafer, Heu und Stroh,

an dem Ostbahnhofe Frankfurt a. M., Ersatz-Magazin, vom 10. Mobilmachungstage ab: Hafer, Dauerfleisch, Hülsenfrüchte und Spiritus.

Gießen, den 2. August 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feindliche Flugfahrzeuge.

Deutsche Flugfahrzeuge fahren niedrig und haben an den Flügeldecken schwarze Kreuze. Bei Nacht geben sie Lichtsignale in der Art, daß sie Raketen abwerfen, die in kurzer Entfernung vom Fahrzeug sich in 10 bis 15 Sterne zerteilen. (Auf die Zahl ist zu achten!) Die deutschen Luftschiffe haben ihre Bezeichnung Hansa, Z 1 und dergleichen.

Alle anderen Flugzeuge sind feindliche und sind zu beschießen, die Insassen zu verhaften und schnellste Meldungen zu machen.

Gießen, den 4. August 1914.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Betr.: Mobilmachung; hier Bahnbewachungsdienst.

An die Vorstände der Kriegervereine des Kreises.

Zur Bewaffnung des Bahnbewachungsdienstes sind noch Gewehre und Munition erforderlich.

Sie werden daher ergebenst ersucht, Ihren Bestand, soweit entbehrlich, dem Großh. Bezirkskommando Gießen sofort zur Verfügung zu stellen.

Es wird gebeten, den Transport der Gewehre und Munition zu veranlassen.

Gießen, den 4. August 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Aufforderung!

Ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots (39. bis 45. Lebensjahr), sowie Leute über das 45. Lebensjahr hinaus, die gedient haben, werden aufgefordert, sich zur Verwendung im Bahnbewachungsdienst sofort bei Großh. Bezirkskommando Gießen zu melden.

Gießen, 4. August 1914.

Großh. Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Alle Ansammlungen von Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten.

Gießen, den 4. August 1914.

Großherzogl. Polizeiamt Gießen.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. Juli lfd. Js. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 5 Stück Futterartikel, ein Damenhandtäschchen mit Inhalt, eine Brille, ein Taschentuch und eine Portemonnaie mit Inhalt, ein Handtäschchen mit Inhalt, ein Kinderfleidchen und ein Röckchen, ein Kneifer,

verloren: ein braunes Lederportemonnaie mit 20 Mk. Inhalt, eine silberne Taschenuhr, eine goldene Brille, ein schwarzes Damenportemonnaie mit 11 Mk. Inhalt, eine goldene Damenuhr, ein schwarzes gehäkeltes Tuch, ein Regenschirm, ein photographischer Apparat, ein goldenes Gliederarmband, ein braunes Portemonnaie mit 4 Mk. Inhalt, ein Portemonnaie mit 10 Mk. Inhalt, ein Geldbeutel mit Portemonnaie, worin 2,70 Mk. Inhalt, eine graue gestickte Tasche mit Inhalt, ein schwarzes Damenportemonnaie mit 1,25 Mark Inhalt, 1 goldener Ring mit Stein, Bismarckbrot eingeschnitten.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Stelle, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 31. Juli 1914.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in Gemarkung Münster.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. August d. Js. liegt montags auf Großh. Bürgermeisterei Münster während der Dienststunden

der Beschluß der Vollzugskommission vom 23. Juli 1914 nebst Kommassationsplan und Plänen

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der oben festgesetzten Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Münster schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 23. Juli 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Dr. Jann, Kreisamtmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern.

In der Zeit vom 19. bis einschließlich 26. August d. Js. liegen auf dem Rathause zu Leihgestern folgende Akten zur Einsicht der Beteiligten offen:

1. die Geldausgleichungsverzeichnisse zu den Gemarkungsarrondierungen mit Großen-Linden, Ober-Steinberg, Wetzenbern-Steinberg und Schiffenberg;
2. der hierzu gehörige Beschluß der Vollzugskommission vom 20. Juli;
3. das Pachtentschädigungsverzeichnis über entgangene Heuernte in 1914.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Leihgestern schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 28. Juli 1914.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär,
Schnittspahn, Kreisamtmann.